

## AMTSBLATT DER STADT GREVEN

**Nummer 23**

**Jahrgang 60**

**Erscheinungstag 27.10.2022**

---

<b>Lfd. Nr.</b>	<b>Inhalt</b>	<b>Seite</b>
91	Öffentliche Bekanntmachung der Auslegung des Entwurfs der Haushaltssatzung der Stadt Greven für das Haushaltsjahr 2023	333
92	Öffentliche Bekanntmachung einer Inverzugsetzung	334
93	Öffentliche Bekanntmachung der Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses der 16. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Greven; Aufhebung der Konzentrationszone zur Windenergienutzung	335 – 337
94	Öffentliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses der 34. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Greven Freiflächenphotovoltaikanlage Engberdingdamm	338 – 340
95	Öffentliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses der 35. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Greven; Aufhebung der Konzentrationszone für die Nutzung der Windenergie im Bereich Vosskotten	341 – 343
96	Öffentliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses für den Bebauungsplan Nr. 70 „Flughafen Münster-Osnabrück“, 1. Änderung	344 – 346
97	Öffentliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 93.11 „Freiflächenphotovoltaikanlage Engberdingdamm“	347 - 348
98	Beteiligung der Öffentlichkeit zum Bebauungsplan Nr. 80 „AirportPark FMO“ – 3. Änderung	349 - 351

---

Herausgeber: Stadt Greven, Der Bürgermeister  
48268 Greven, Rathausstraße 6, Telefon 02571 920-0, Eigendruck

Sie können das Amtsblatt der Stadt Greven zum Einzelpreis von 1,00 € oder im Abo zum Preis von 12,00 € jährlich zzgl. Zustellgebühren beziehen. Es liegt im Rathaus, Zimmer 115 aus. Bestellungen richten Sie bitte an den Bürgermeister der Stadt Greven. Sie können das Amtsblatt auch in unserem Stadtportal [www.greven.net](http://www.greven.net) herunterladen.

# **BEKANNTMACHUNG**

## des Satzungsbeschlusses zum Bebauungsplan Nr. 2.4 „Emsaue Süd“ 1. Änderung

---

---

Satzungsbeschluss:

Der Rat der Stadt Greven hat in seiner Sitzung am 26.10.2022 auf der Grundlage der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der derzeit gültigen Fassung und gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der derzeit gültigen Fassung folgenden Beschluss gefasst:

Der Bebauungsplan Nr. 2.4 „Emsaue Süd“ 1. Änderung wird gem. § 10 BauGB als  Sitzung beschlossen.

Das Planverfahren hat folgende Zielsetzung:

Ziel und Zweck der Planung ist den zentralen Versorgungsbereich der Stadt Greven in seiner Funktion zu schützen. Durch die Änderung des Bebauungsplanes soll eine zu befürchtende städtebauliche Fehlentwicklung durch eine Verfestigung sowie schleichende Erweiterung kleinflächiger Einzelhandelsbetriebe mit zentrenrelevanten Sortimenten außerhalb der zentralen Versorgungsbereiche vermieden werden.

Gem. § 2 Abs. 3 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) in der derzeit gültigen Fassung wird hiermit bestätigt, dass der Wortlaut des vorstehenden Satzungsbeschlusses mit dem Ratsbeschluss vom 26.10.2022 übereinstimmt und dass in dem Verfahren vor der Bekanntmachung des Bebauungsplanes nach § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO verfahren worden ist.

48268 Greven, den 27.10.2022

Stadt Greven

gez.

Dietrich Aden

Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung:

Gem. § 2 Abs. 3 BekanntmVO wird die Bekanntmachung des Beschlusses des Bebauungsplanes hiermit angeordnet. Der Beschluss des Bebauungsplanes als Satzung wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der o. a. Bebauungsplan in Kraft.

Die Abgrenzung des Geltungsbereiches ist aus dem beigefügten Übersichtsplan ersichtlich.

Der Bebauungsplan kann während der Dienststunden bei der Stadtverwaltung Greven, Rathausstr. 6, 48268 Greven, Fachbereich Stadtentwicklung, von jedermann eingesehen werden. Über den Inhalt des Bebauungsplanes wird auf Verlangen jedermann Auskunft gegeben.

Ergänzend dazu kann der rechtskräftige Bebauungsplan mit der Begründung auch im Internet unter <https://www.o-sp.de/greven/> eingesehen werden.

Hinweise:

Auf die Rechtsfolgen der nachstehenden Bestimmungen des Baugesetzbuches (BauGB) und der Gemeindeordnung (GO NW) wird hingewiesen:

#### **§ 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB**

*„(3) Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.“*

*„(4) Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahrs, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.“*

#### **§ 215 Abs. 1 BauGB**

*„(1) Unbeachtlich werden*

- 1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,*
- 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und*
- 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,*  
wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a beachtlich sind.“

**§ 7 Abs. 6 Satz 1 GO NW**

„(6) Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) *eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,*
- b) *die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,*
- c) *der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder*
- d) *der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“*

48268 Greven, den 27.10.2022

Stadt Greven

gez.

Dietrich Aden

Bürgermeister

